

Die Toggenburger-Zeit : ein Heiratsgut von 1200

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Marchring**

Band (Jahr): - **(2017)**

Heft 60

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Toggenburger-Zeit

Ein Heiratsgut von 1200

Wem gehörte um 1200 die March nach heutiger politischer Terminologie?

Aus dem Besitz der Grafen von Rapperswil gelangten massgebliche Gebiete der March mit wichtigen Höfen um das Jahr 1200 in die Toggenburger Herrschaft: durch Heirat der Guota von Rapperswil mit Graf Diethelm I. von Toggenburg. Die March war also Heiratsgut und gehörte über 200 Jahre lang zu den Stammländern der Toggenburger.

Die Toggenburger Herrschaft bedeutete keineswegs, dass diese überall und grundsätzlich das Sagen hatten. Gemäss damaliger Rechtswirklichkeit gab es freie Bauern und solche mit zahlreichen und unterschiedlichen Bindungen. Die Zugehörigkeit des Einzelnen wurde nicht nur durch die Territorialität (*ius soli*) oder die Abstammung (*ius sanguinis*) bestimmt, sondern durch ein Netzwerk unterschiedlicher Abhängigkeiten.

Die Ablösung der March von Toggenburg und die Zuwendung zu Schwyz begannen mit der Besetzung durch Schwyzer nach der Schlacht bei Sempach 1386 und dem **Landrechtsbrief vom 13.5.1414**. Das Landrecht bestätigte die Märchler als Bürger und schuf keine Untertanen. Unter dem Titel «Die March und ihr altes Landrecht» hat Josef Wiget im Marchringheft 43/2002 den Landleutebrief eingehend behandelt, bei dem auch **Heinrich Bruchin** mitsiegelte. Die Manneslinie der Toggenburger starb 1436 aus. Der Alte Zürichkrieg begann. Die Schwyzer hatten alles Interesse, den Wasserweg von den Bündner Bergen nach Zürich zu überwachen.